

Wem gehören die Fotos auf Facebook?

Die Richter des Obersten Gerichtshofs schaffen mit einem neuen Urteil Klarheit. Bei den Bildrechten ist künftig ein strenger Maßstab anzulegen.

STEPHAN KLIEMSTEIN

Erst vor wenigen Wochen wurde Facebook zu 100.000 Euro Ordnungsgeld verdonnert, weil es Bestimmungen zum Urheberrecht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht richtig umgesetzt hatte. In einem aktuellen Urteil des Obersten Gerichtshofs (OGH) ging es ebenfalls um Kleingedruckte und um die Frage, welche Nutzungsrechte übertragen werden, wenn Fotos bei sozialen Netzwerken hochgeladen werden.

Eine Frau hatte ein Foto von sich auf Facebook gepostet. Das Bild wurde anschließend von einem Medienunternehmen ohne Urheberbezeichnung auf diversen Websites veröffentlicht. Mittels Fotomontage wurde die Klägerin küssend mit einer anderen Frau gezeigt. Eingebettet war das Bild in ein Video. Im Begleittext wurde unterstellt, beide Frauen seien lesbisch. Da keine Einigung erzielt werden konnte, landete die Angelegenheit vor Gericht. Die Frau klagte auf Unterlassung. Jetzt gab ihr der OGH in letzter Instanz recht.

Was viele nicht wissen: In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Facebook ist vorgesehen, dass jeder registrierte User dem Netzwerk eine „nicht exklusive, übertragbare, unentgeltliche, gebührenfreie, weltweite Lizenz für die Nutzung jedweder IP-Inhalte“ überträgt. Wenn der Nutzer die Einstellung „öffentlich“ bei der Veröffentlichung von Inhalten verwendet, können alle Personen einschließlich solcher, die das Portal nicht nutzen, auf diese Informationen zugreifen, sie verwenden und sie mit dem Namen und Profilbild des Nutzers assoziieren. So steht es zumindest in den Nutzungsbedingungen des Internetkonzerns.

Der OGH hält dies für unzureichend. Seiner Ansicht nach wird mit der Formulierung in den AGB nicht deutlich genug zum Ausdruck



Österreichs Höchstrichter nehmen die Facebook-Nutzer verstärkt in Schutz. BILD: SHUTTERSTOCK

gebracht, dass der Nutzer damit auch eine Zustimmung zur Veröffentlichung geposteter Inhalte in anderen Medien erteilt. Vielmehr sei die Textierung, dass Dritte auf die Inhalte zugreifen „können“, mehrdeutig und verschieden auslegbar. Eine Rechteeinräumung für Dritte werde damit nicht mit der nötigen Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Soll heißen: Die Veröffentlichung von Bildern auf fremden Websites oder im Rahmen anderer Medien ist nicht von der Zustimmung gedeckt, die Facebook-User mit der Registrierung und Nutzung der Dienste erteilen.

In diesem Zusammenhang wies der OGH auch darauf hin, dass eine zu weite, noch dazu unentgeltliche Rechteeinräumung in den Nutzungsbedingungen unter Umständen gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt und damit unwirksam ist. Zudem ist bei Unklarheiten über die Reichweite der erteilten Einwilli-

gung grundsätzlich immer auf die sogenannte Zweckübertragungstheorie abzustellen. Diese besagt, dass der Urheber im Zweifel Nutzungsrechte nur in dem Umfang einräumt, wie es der Vertragszweck unbedingt erfordert. Oder anders gesagt: Im Zweifel bleiben die Rechte beim Urheber.

Bei der Beurteilung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Selbst wer seine Bilder einer Zeitung, einem Verlag oder anderen Medien zur Verfügung stellt, kann die Publikation untersagen, wenn diese beispielsweise in einem anderen Zusammenhang oder einem anderen Kontext als dem ursprünglichen erfolgt. Als unzulässig qualifiziert wurde etwa die Veröffentlichung von Fotos in Kombination mit Nacktaufnahmen von anderen Personen.

Zwar boten der OGH, dass mit dem Hochladen von Bildern in sozialen Netzwerken wie Facebook in

der Regel auch eine gewünschte Öffentlichkeit einhergeht und mit einer Nutzung in Form von Vorschau-Bildanzeigen auf Suchmaschinen und Ähnlichem zu rechnen sei. Daraus allein ließe sich aber nicht schließen, dass der Anwender auch mit der Verwendung seiner Fotos in anderen Medien oder auf anderen Plattformen einverstanden ist – erst

Verbraucherschützer kritisieren Facebook

recht nicht, wenn sich die Veröffentlichung an einen anderen Personenkreis richtet oder Bilder, wie im Anfall, manipuliert und mit Kommentaren zu sexuellen Präferenzen versehen werden. Ganz gleich, ob die betroffene Person tatsächlich lesbisch ist und zu ihrer sexuellen Orientierung steht.

Gerade bei Eingriffen in die Privat- oder Intimsphäre sind laut

OGH erhöhte Anforderungen an die Einwilligung in die Bildnisveröffentlichung zu stellen. Dafür gab es im vorliegenden Fall weder Hinweise noch eine rechtliche Grundlage. Auch die Geschäftsbedingungen von Facebook könnten daran nichts ändern, so der OGH.

Facebook hat in der Vergangenheit mehrfach betont, die Nutzer würden die Rechte an ihren geposteten Inhalten und Fotos behalten. Die Übertragung von Nutzungsrechten, wie sie in den Geschäftsbedingungen vorgesehen ist, sei aber nötig, um das Teilen von Bildern, Videos und anderem Content zu ermöglichen.

Verbraucherschützer warnen dagegen, das Netzwerk versuche beharrlich, die Rechte der Konsumenten in Europa zu umgehen.

Stephan Klieinstein ist Rechtsanwältin in Salzburg (Zurtnobel Kronberger Rechtsanwälte).

Der Ehrenkodex des Kapitäns verpflichtet

Aus Rechtsvorschriften geht nicht eindeutig hervor, dass ein Kapitän nur als Letzter vom Schiff darf.

JANKO FERK

Der Kapitän der „Costa Concordia“, Francesco Schettino, ist mehr als vier Jahre nach der Havarie des Kreuzfahrtschiffs auch in zweiter Instanz zu 16 Jahren und einem Monat Haft verurteilt worden. Das Berufungsgericht in Florenz bestätigte das Urteil der ersten Instanz. Schettino hatte das Schiff nach dem Unglück, bei dem 32 Menschen ums Leben kamen, vorzeitig verlassen. Er meldete erneut Rechtsmittel an.

Der Grundsatz, der Kapitän gehe beim Unterwegs eines Schiffs als Letzter von Bord, ist eine maritime Regel und Tradition. Der Kodex ist seit dem Jahr 1901 schriftlich, wenn auch literarisch, festgelegt: „... for if anything goes wrong a woman may be saved where a captain goes down with his ship.“ (Alix John: „The Night-hawk“, New York 1901.)

Der Kapitän hat alle zu retten, bevor er das Schiff verlassen darf, auch wenn er sein Leben opfern müsste. In der Praxis wird man vom



Francesco Schettino wurde auch in zweiter Instanz verurteilt. BILD: SHUTTERSTOCK

ihm nicht verlangen, dass er in den Tod geht, er wird das Schiff verlassen dürfen, wenn dieses sinkt und er alles für die Rettung unternimmt. Allerdings muss er auf das Schiff zurückkehren, wenn die Gefahr nachlässt.

Im Seerecht ist die Anwesenheit des Kapitäns von Relevanz, nicht zuletzt wegen des Bergerechts Fremder. Verlässt ein Kapitän sein Schiff in Kriegszeiten, begeht er Fahnenflucht oder Meuterei.

Sachfremdationen haben für das

„Vorzeitige Verlassen des Schiffs“ Regeln kodifiziert. Im bundesdeutschen Strafrecht kann sich der Kapitän wegen Totschlags durch Untertanen (§§ 212f StGB) und Untertanener Hilfeleistung (§ 323c StGB) strafbar machen. Er hat gegenüber der Besatzung und den Passagieren eine Garantstellung.

Hingegen gibt es im bundesdeutschen Seerecht keine expliziten Regelungen. Georg Schaps und Hans-Jürgen Abraham kommen in ihrem Seerecht-Kommentar dennoch zum Schluss, dass sich die Kapitänregel aus dem Seemannsgesetz ergibt. Eindeutiger ist der italienische „Codice della navigazione“, der das „Zurücklassen Hilfsbedürftiger“ ahndet. § 303 besagt: „Der Kapitän muss das Schiff als Letzter verlassen und dabei nach Möglichkeit die Karten und Logbücher retten sowie die Wertgegenstände, die ihm anvertraut wurden.“ Die Staatsanwaltschaft hat Schettino unter anderem mehrfache fahrlässige Tötung und Körperverletzung, vorzeitiges Ver-

lassen des Schiffs und das Zurücklassen Hilfsbedürftiger zur Last gelegt.

Eine explizite Strafvorschrift für das vorzeitige Verlassen durch den Kapitän gibt es weder in den österreichischen noch bundesdeutschen Gesetzen, weshalb gegebenenfalls allgemeine Strafvorschriften herangezogen werden müssen.

Internationale Flechtleu meinen, es sei nicht gesetzlich verankert und nicht einklagbar, dass der Kapitän als Letzter von Bord gehe, es handle sich aber um einen Ehrenkodex der Seeleute, der Fürsorgepflicht für die Passagiere nachzukommen. Aus dem Gesagten folgt, dass die Kapitänregel nicht aus Rechtsvorschriften abzuleiten ist, den Kapitän aber die Gewohnheit, Moral und der Ehrenkodex der Seeleute ausreichend verpflichten.

Janko Ferk ist Richter des Landesgerichts Klagenfurt und Honorarprofessor an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

Recht skurriel

Amtsdeutsch schafft Distanz zwischen Bürgern und Ämtern

Das österreichische Amtsdeutsch ist seinem Wesen nach konservativ, es geht teilweise auf die Habsburgermonarchie zurück. Relikte oberrichterliche Denkens – wie der Ausdruck „Rechtsmittelbelehrung“ (statt: Ihre Rechte) – sorgen noch heute für Distanz zwischen Bürgern und Ämtern. Ebenso tragen dazu Flöskeln bei, wie etwa ist „in Verstoß geraten“, das heißt nicht auffindbar (in den falschen Aktenstapel geraten). Ein anderes Beispiel ist das Kürzel „H.“, das für „hierorts“ steht. Gemeint ist, dass sich die jeweilige Amtshandlung hier abspielt. Doch auch kurz geschraubt ist nicht unbedingt verständlich und rechtssicher formuliert. Das bemängelte der Oberste Gerichtshof am „der Kanzleisprache entstammenden Wort, bzw.“ Es handelt sich dabei um eine Abkürzung der alternativen Konjunktion beziehungsweise. Diese Konjunktion kann in vielen Fällen (meist stilistisch besser) durch das Wort „oder“ ersetzt werden.“ Martin Kind